



Mit Erlass vom **23. Juni 2006** hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung den bisherigen Mangelfacherlass (Allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze) verkürzt.

Der letzte Bezugerlass ist der Erlass vom 15.06.2005, der noch den alten Mangelfacherlass vom 16.04.2004 bzw. vom 22.12.2000 bis zum 31. Juli 2007 verlängert (s. auch MID 2005/63) hatte. Mit dem jetzigen Erlass wird das Datum *31. Juli 2007* zurückgenommen und ersetzt mit „*letztmalig für den Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2006/07*“, d.h. für die in den Ausschreibungsverfahren und Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2006/2007 ausgewählten Lehrkräfte.

Verbeamtet wird nach dem bisherigen Mangelfacherlass noch bis 45 Jahren, wer sich im Einstellungsverfahren zum Beginn des Schuljahres 2006/07 befindet. Also z.B. auch Nachrücker für ausfallende Einstellungen, OVP-B - Personen, die zum 01.09.2006 eingestellt werden. Danach ist Schluss mit der Ausnahme, d.h. in allen Verfahren, die nicht mehr zum Schuljahresbeginn gezählt werden. Für weitere Menschen in der OVP-B, die erst 2007 zur Einstellung fertig werden, gilt die Mangelfachaltersgrenze ebenfalls nicht, auch wenn der Arbeitsvertrag eine Klausel enthält, die das nahe legen könnte: Sie erfüllen dann nicht mehr die Voraussetzungen, die die Erlasslage beamtenrechtlich erzwingt.

Insgesamt ist - nach Hin und Her zwischen Finanzministerium und MSW - die **Altersgrenze 35** für alle Verbeamtungen in NRW festgelegt. Es gibt auch keine Bestrebungen, sie heraufzusetzen! Das MSW interpretiert seine Zusage im Schulgesetz, Lehrkräfte in der Regel als Beamte zu beschäftigen (§ 57 Abs. 5 SchulG) als ein Gegengeschäft gegenüber dem Kassieren des Mangelfacherlasses. Dies widerspricht politisch den früheren Aussagen, die Rüttgers, Recker u.a. aus der Regierungskoalition früher einmal gemacht haben (Landtags-Drucksache 13/849). NRW bleibt damit das einzigste Bundesland, das eine derart niedrige Höchstaltersgrenze hat.

Rechtliche Bewertung des Erlasses:

Der Erlass beinhaltet eine Rücknahme einer Begünstigung, der deshalb auch einen möglichen Vertrauensschutz auslöst und unter dem Rückwirkungsverbot fällt: Das Rückwirkungsverbot folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes, GG). Der Bürger muss sich auf Gesetze einstellen können. Wer von einem Gesetz betroffen ist, muss auf die Geltung der Vorschrift vertrauen können.

Das **Rückwirkungsverbot** verbietet ein staatliches Handeln, bei dem eine rechtliche Norm oder ein Verfahren so geändert wird, dass an ein vergangenes Handeln nun eine andere Folge geknüpft wird. Problematisch ist dabei, dass der Adressat der Norm sich zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Verhaltens nicht auf diese Folge einstellen konnte.

Das Rückwirkungsverbot hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip. Der dort begründete Grundsatz des Vertrauensschutzes bedeutet Schutz des Vertrauens in die Beständigkeit der Gesetze. Wer von einem Gesetz betroffen ist, kann auch auf die Geltung der Vorschrift vertrauen.

Also:

Es ist denjenigen, die nicht mehr unter den alten Mangelfacherlass und dem jetzigen Erlass bzgl. der „Rüttgers-Lehrkräfte“ fallen nach einer Ablehnung eines Antrages auf Verbeamtung zu raten, juristische Schritte einzuleiten. Die GEW NRW wird dies – bei Mitgliedschaft – natürlich unterstützen.